

## Zuständigkeit für die Bohrschlammgruben der Bohrung Kallmoor Z1

### 1) Vermerk

#### Sachverhalt

Im Jahr 1960 beantragte die Gewerkschaft Elwerath im Landkreis Rotenburg die Erdgas-/Erdöl-Bohrung „Kallmoor Z1“ und brachte anschließend die dann vom Bergamt Celle zugelassene Bohrung bis Anfang 1962 auf eine Endteufe von über 5 km.

Bei der Bohrung fiel Schlamm an, der in zwei nahegelegenen Gruben abgelagert wurde. Der Schlamm bestand aus Bohrklein und sog. Spülung (vermutlich wurde hierbei auch Spülung auf Ölbasis verwendet). Da die Bohrung nicht öl- oder gasföndig war, wurde sie im März 1962 von der Endteufe bis zu einer Teufe von 2100 m teilverfüllt. Es war zunächst versucht worden, die in den Schlammgruben gelagerte Spülung in die Verlustzonen des Rotliegenden einzupressen, was jedoch nicht gelang. Daher drückte man rund 7.000 m<sup>3</sup> der in den Schlammgruben vorhandenen Spülung im Bereich von 1260 – 1265 m ins Gebirge. Dieses Vorgehen entsprach dem damaligen Stand der Technik.

Einer Verfügung des Bergamtes Celle an die den Bohrplatz Kallmoor Z 1 (d.h. Bohrung und Bohrschlammgruben) betreibende Gewerkschaft Elwerath von Juni 1962 zufolge waren die Schlammgruben damit weitgehend von der Spülung entleert. Wie die in 2014 durchgeführten Untersuchungen zeigen, verblieb der Bohrschlamm vermutlich in den Gruben. Im Rahmen der Verfügung gab das Bergamt Celle der Gewerkschaft Elwerath auf, die Schlammgruben zu beseitigen bzw. einzuplanieren. Unterlagen bzw. Informationen zur konkreten Umsetzung liegen nicht vor. Auf einem Lageplan aus dem Jahr 1975 ist das Gelände unmittelbar westlich des Bohrplatzes als „verfüllte Schlammgrube“ gekennzeichnet. Erst in einem Schreiben aus dem Jahr 1988 wird dann wieder auf das Thema eingegangen. Darin teilt das Bergamt Celle mit Bezug auf eine der beiden gegenständlichen Schlammgruben mit, es bestehe kein Anlass zu der Vermutung, dass von dieser gemeinschädliche Einwirkungen zu erwarten seien, die einen Handlungsbedarf bedingen würden.

Die Bohrung selbst nutzte die Gewerkschaft Elwerath noch bis in die 1980er Jahre hinein als Versenkbohrung weiter. Mitte 1984 wurde die Bohrung dann laut einem Bericht vom 06.06.1984 verfüllt. Am 13.07.1984 bat die BEB Gewerkschaften Brigitta und Elwerath Betriebsführungsgesellschaft mbH (Nachfolgerin der Gewerkschaft Elwerath) um die Entlassung aus der Bergaufsicht. Unter dem 16.07.1984 teilte das Bergamt Celle der Firma das Ende der Bergaufsicht schriftlich mit. Eine Durchschrift dieses Schreibens ist nicht vorhanden, nur die handschriftliche Verfügung des Bergamtes Celle.

Ende 2014 entnommene Proben am Standort einer der beiden ehemaligen Bohrschlammgruben haben erhöhte Werte ergeben, die auf eine mögliche Belastung des Bodens mit MKW-Abfällen hinweisen. Aktuell finden hier weitere Untersuchungen des Bodens in den ehemaligen Gruben statt.

Die dem Unterzeichner vorliegenden und diesem Vermerk zugrundeliegenden Anlagen sind beigelegt. Auf diese wird verwiesen.

### **Fragestellung**

Welche Behörde ist zuständig für die Bohrschlammgruben der Bohrung Kallmoor Z1?

### **Ergebnis**

Seit dem Jahr 1984 ist der Landkreis Rotenburg – seit 1999 als Untere Bodenschutzbehörde – zuständig.

### **Tatsächliche und rechtliche Würdigung**

Während des Betriebes ist der Bergbau und damit der in diesem Zusammenhang betriebene Bohrplatz grundsätzlich der Bergaufsicht unterstellt (vgl. § 69 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Bundesberggesetz (BBergG)). Die in Niedersachsen zuständige Bergaufsichtsbehörde ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Nach dem Ende der Bergaufsicht gehören die Bohrschlammgruben, die im Rahmen des Bergbaus betrieben worden sind, nicht mehr zum „Bergbau“, sondern fallen unter den Begriff der „Altlasten“ (vgl. § 2 Abs. 5 BBodSchG). Hierdurch wechselt die Zuständigkeit der Behörden, da für Altlasten die Unteren Bodenschutzbehörden zuständig sind (§ 10 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 NBodSchG).

Vorliegend ist unter Zugrundelegung der dem Unterzeichner zur Verfügung stehenden Unterlagen davon auszugehen, dass die Bergaufsicht über den Bohrplatz Kallmoor Z1 und damit auch über die gegenständlichen Bohrschlammgruben im Jahr 1984 endete.

Die Bergaufsicht endet kraft Gesetzes gem. § 69 Abs. 2 BBergG nach der Durchführung des Abschlussbetriebsplanes oder entsprechender Anordnungen der zuständigen Behörde zu dem Zeitpunkt, in dem nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr damit zu rechnen ist, dass durch den Betrieb Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Lagerstätten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden (sog. Gefahrenprognose).

#### Gesamtbetrachtung des Bohrbetriebes

Die Bohrschlammgruben sind im Jahr 1962 weitgehend entleert worden, d. h. die Spülung wurde in die Bohrung versenkt. Ob Schlämme entsorgt wurden, ist nicht bekannt. Aufgrund der von Umtec durchgeführten Rammkernsondierungen ist allerdings bewiesen, dass sich noch MKW-belastete Bohrschlämme im Bereich der Gruben befinden. Dies kann aber für die Frage der Zuständigkeit insofern dahingestellt bleiben, als dass ein Ende der Bergaufsicht nur auf die Bohrschlammgrube bezogen zu diesem Zeitpunkt nicht in Betracht kommt. Denn das Ende der Bergaufsicht bezieht sich auf den gesamten Betrieb vor Ort und nicht auf einzelne Betriebsteile (vgl. § 69 Abs. 2 BBergG). Vorliegend ist daher vor allem auf die Bohrung abzustellen, da der Bohrplatz erst nach Einstellung der Bohrung nicht mehr weiter betrieben worden ist.

Ausgangspunkt für die vorliegende Beurteilung ist das Schreiben der BEB Gewerkschaften Brigitta und Elwerath Betriebsführungsgesellschaft mbH vom 13.07.1984, in der diese das Bergamt Celle um die Entlassung aus der Bergaufsicht bittet. Dieses Schreiben wiederum enthält einen nachträglich vom Bergamt Celle handschriftlich vermerkten Verfügungspunkt (Schreiben an die Firma), der unter dem 16.07.1984 datiert ist und wie folgt lautet: *„Nach erfolgter Durchführung des Abschlußbetriebsplanes endet hiermit die Bergaufsicht über die Bohrung Kallmoor Z1 gem § 69 (2) Bundesberggesetz.“*

### Abschlussbetriebsplan

Dem Verfügungspunkt ist zu entnehmen, dass es einen Abschlussbetriebsplan gegeben hat. Ein als solcher, konkret bezeichneter Betriebsplan liegt zwar nicht vor. Jedoch dürfte es sich um den am 28.09.1983 beantragten und am 01.11.1983 zugelassenen Betriebsplan handeln, in dem es um die Verfüllung der Bohrung Kallmoor Z1 geht. Dafür spricht zum einen der zeitliche Zusammenhang. Zum anderen spricht dafür, dass die Verfüllung der Bohrung nach Sinn und Zweck de facto nur als eine Abschlussmaßnahme gewertet werden kann. Fraglich könnte insofern sein, warum sich in dem Betriebsplan das Erfordernis der Räumung und Rekultivierung des Bohrplatzes nicht wiederfindet, obgleich diese Maßnahmen im Schreiben vom 13.07.1984 als durchgeführt bezeichnet werden. Ein Grund hierfür könnte sein, dass es nach Aussage des LBEG zur damaligen Zeit ein „selbstverständliches“ und immer praktiziertes Vorgehen war, eine Rekultivierung im unmittelbaren Anschluss an die Verfüllung durchzuführen. Im Ergebnis ist jedenfalls aufgrund des klaren Wortlautes unter dem Verfügungspunkt zum Schreiben vom 13.07.1984 davon auszugehen, dass es einen Abschlussbetriebsplan gegeben hat und dass dies der am 28.09.1983 beantragte Betriebsplan ist.

### Durchführung des Abschlussbetriebsplanes

Auch bei der Frage der Durchführung des Abschlussbetriebsplanes ist auf den Verfügungspunkt abzustellen. Denn hier ist explizit formuliert worden, dass die Durchführung erfolgt sei. Das passt auch sachlich zum Schreiben vom 13.07.1984, in dem darüber informiert wird, dass die Räumung und Rekultivierung der Bohrung abgeschlossen sei. Denn dies sind Maßnahmen, die zweckmäßigerweise erst nach erfolgter Schließung einer Bohrung durchgeführt werden. Es liegt also nah, dass die Räumung und Rekultivierung der zuvor – gemäß dem am 28.09.1984 beantragten Betriebsplan – durchgeführten Verfüllung der Bohrung folgten und damit den Abschluss der Arbeiten bildeten.

Die Feststellung unter dem Verfügungspunkt ist zwar nur rein deklaratorischer Natur und wirkt nicht konstitutiv. Sie zeigt aber, dass nach Auffassung des Betreibers und des Bergamtes die Voraussetzungen des § 69 Abs. 2 BBergG erfüllt waren. Gegensätzliche Anhaltspunkte dafür, dass der Abschlussbetriebsplan nicht durchgeführt worden sein soll, liegen dem Unterzeichner nicht vor.

### Gefahrenprognose

Die Bergaufsicht endet zu dem Zeitpunkt, in dem nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr damit zu rechnen ist, dass durch den Betrieb Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Lagerstätten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden.

Heutzutage ist es Standard, im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes eine Gefährdungsabschätzung vorzunehmen. Dies war vor einigen Jahrzehnten aber offensichtlich noch nicht üblich. Jedenfalls sind vorliegend keine Unterlagen vorhanden, die explizit eine Gefährdungsabschätzung beinhalten.

Ausgangspunkt der vorliegenden Bewertung, ob eine positive Gefahrenprognose vorgelegen hat, ist auch hier der bereits erwähnte Verfügungspunkt vom 16.07.1984. Denn dieser verweist darauf, dass die Voraussetzungen des § 69 Abs. 2 BBergG erfüllt seien. Bereits deshalb ist – mangels entgegenstehender Anhaltspunkte – davon auszugehen, dass eine positive Gefahrenprognose im Sinne der Regelung vorgelegen hat. Explizit wird zwar „nur“ die Bohrung thematisiert. Aber zum einen bezieht sich die Regelung des § 69 Abs. 2 BBergG – wie ausgeführt – auf den gesamten Betrieb. Zum anderen dürfte insgesamt für den betriebenen Bohrplatz eine positive Gefahrenprognose vorgelegen haben.

Dafür spricht im Ergebnis auch ein Schreiben des Bergamtes Celle an Herrn Hinrich Peters vom 05.12.1988. Darin bringt das Bergamt Celle zum Ausdruck, dass kein Anlass zu der Vermutung besteht, dass gemeinschädliche Einwirkungen von der ehemaligen und sich auf dem Grundstück des Herrn Peters befindlichen Bohrschlammgrube zu erwarten seien. Zwar galt diese Aussage für das Jahr 1988, aber sie deutet darauf hin, dass das Bergamt auch zum Zeitpunkt der Durchführung des Abschlussbetriebsplanes im Jahr 1984 eine solche Auffassung vertreten hat. Denn für den Zeitraum nach Juli 1984 liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es beim Bohrplatz Kallmoor Z1 noch etwaige Aktivitäten bzw. Veränderungen gab, die zu einer anderen Gefahrenprognose in 1988 als in 1984 hätte führen können.

Vorliegend ist zudem zu berücksichtigen, dass der Abschlussbetriebsplan nach Prüfung gemäß §§ 55, 56 BBergG zugelassen und auf dieser Grundlage durchgeführt worden ist. In der Regel ist davon auszugehen – so die Fachliteratur (vgl. *Boldt/Weller*, Bundesberggesetz, 1984, § 69 Rn. 18) –, dass nach der vollständigen Durchführung eines Abschlussbetriebsplanes die in § 55 Abs. 2 BBergG bezeichneten Anforderungen an eine ordnungsgemäße Betriebseinstellung erfüllt sind. Eine

Fortdauer der Bergaufsicht über diesen Zeitpunkt hinaus komme hierbei nur ausnahmsweise in Betracht, wenn nicht auszuschließen ist, dass trotz vollständiger Durchführung der erforderlichen Abschlussmaßnahmen später noch betriebsbedingte Gefahren eintreten (vgl. *Boldt/Weller*, Bundesberggesetz, 1984, § 69 Rn. 18). Hierfür liegen in unserem Fall aber keine Anhaltspunkte vor.

### Bewertung

Die Bewertung der Frage der Zuständigkeit für die Bohrschlammgruben der Bohrung Kallmoor Z1 wird insbesondere durch zwei Aspekte erschwert. Zum einen kann nicht abschließend geklärt werden, ob überhaupt alle relevanten Unterlagen noch vorhanden sind. Zum anderen ist die Frage des Endes der Bergaufsicht in der Vergangenheit offensichtlich deutlich „unkonventioneller“ und vor allem weniger detailliert angegangen worden als es heute der Fall ist.

Im Ergebnis liegen jedoch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass im Juli 1984 die Voraussetzungen des § 69 Abs. 2 BBergG nicht erfüllt waren. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte ist daher davon auszugehen, dass die Bergaufsicht über die Bohrschlammgruben der Bohrung Kallmoor Z1 im Jahr 1984 endete und mithin die Zuständigkeit nunmehr beim Landkreis Rotenburg liegt.



Nolte